

Aktenzeichen:
52 O 39/24



Landgericht Stuttgart

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte |

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt

wegen Forderung aus Gewinnzusage

hat das Landgericht Stuttgart - 52. Zivilkammer - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht
als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 12.06.2024 für
Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 13.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger macht einen Anspruch aus § 661a BGB, Gewinnzusage, gegen die Beklagte geltend.

Anlässlich seines Geburtstags erhielt er unaufgefordert ein Schreiben der Fa. _____ vom 14.09.2023 (Anlage K 3). Mit dem Schreiben wurde ihm eine „persönliche Rubbelkarte für ein Sofortgeld-Bingo“ der Beklagten übersandt.

Im Anschreiben heißt es:

Lieber _____,

freue dich auf ein ganz besonderes Geschenk von _____ das du als guter Kunde von _____ erhältst:

Deine persönliche Rubbelkarte für ein Sofortgeld-Bingo zu deinem Geburtstag!

Auf der Bingo-Rubbelkarte kannst du **18 Bingo-Zahlen freirubbeln** und prüfen, ob diese ein **Sofortgeld-BINGO** ergeben. Dann wird es für dich spannend, denn beim

Sofortgeld-BINGO gibt es jeden Tag Gewinner, jeden Tag Gewinnchancen bis zu 50.000,- Euro und jeden Tag Gewinnauszahlungen!

Du kannst vom **15. September** bis zum **29. September** dabei sein. Sofort am Telefon wird geprüft, ob du das **Sofortgeld deines Bingos** gewonnen hast.

Beigefügt war dem Schreiben ein weiteres Schreiben, ähnlich einer Broschüre, überschrieben mit _____ und dem Logo der Beklagten. Dort heißt es u.a.:

„Sehr geehrter _____-Kunde,

[...]

Bingo spielen macht Spaß. Und wenn es dann noch **viel Geld zu gewinnen** gibt, um-

so mehr! Deshalb ist **meine heutige Bingo-Chance**, die ich Ihnen geben kann, eine **große Gewinnchance für Sie!** Nutzen Sie diese, das ist meine Empfehlung! Vor allem **heute sollten Sie mitmachen**, denn Sie erhalten mit diesem Brief mein besonders

chancenreiches Geburtstags-Sofortgeldbingo!

Sehen Sie sich gleich Ihr Sofortgeld-Bingofeld an und rubbeln Sie Ihre 18 persönlichen Bingozahlen frei und entdecken Sie...

lesen Sie bitte umseitig weiter... [Seitenumbruch]

Ihre **große Bingo-Chance auf viel Sofortgeld!** Alle Bingos zählen für Sie, also ein **senkrechtes** Bingo bis 15.000,- Euro, ein diagonales Bingo bis 10.000,- Euro und ein waagerechtes Bingo bis 50.000,- Euro. Und zu Ihrem Geburtstag kann ich Ihnen eine sensationelle Doppelchance geben:

Sofort am Telefon wird **live** geprüft,

ob **Sie das Sofortgeld Ihres Bingos gewonnen** haben!

Mit etwas Glück sagt Ihnen mein freundlicher Mitarbeiter am Telefon, Sie haben Ihr Sofortgeld gewonnen! [...]

Außerdem enthielt das Schreiben ein Los, die „persönliche Rubbelkarte“, das wie folgt gestaltet war (Anlage K 3 = Bl. 5 d.A.):

(1) Rubbeln Sie Ihre **18 persönlichen Sofortgeld-BINGO-Zahlen** frei!

[Rubbelfeld]

(2) Kreuzen Sie im **Sofortgeld-BINGO-Feld** alle Zahlen an, die Sie von Ihren

18 persönlichen Sofortgeld-BINGO-Zahlen dort finden.

[Ankreuzfeld mit 5x5 Feldern, in der rechten unteren Ecke ein schräg gestellter Kasten in gelb / rot:]

Sofortchance
am Telefon bis 50.000 Euro

(3) Konnten Sie eine **komplette** waagerechte, senkrechte oder diagonale **5er-Reihe** ankreuzen? **BINGO**, dann **rufen Sie uns sofort an und** melden Ihr Sofortgeld-BINGO!

Der Kläger behauptet, er habe 5 Zahlen freigerubbelt, die eine vollständige waagrechte Reihe ergaben, für die auf dem Los ein Preisgeld von „13.000 EUR“ angegeben ist.

Unstreitig rief der Kläger am 25.09.2023 bei der Beklagten an, es wurden nach Mitteilung des Teilnahmecodes persönliche Daten abgefragt. Im Anschluss teilte der Mitarbeiter mit, dass noch einmal ein Zufallsgenerator erforderlich sei, der ihm aber mitgeteilt habe, dass kein Gewinn vorläge. Die weiteren Einzelheiten dieses Gesprächs sind zwischen den Parteien streitig.

Der Kläger hat der Beklagten eine Frist zur Auszahlung des Gewinns in Höhe von 13.000 EUR bis zum 20.10.2023 gesetzt, die Beklagte hat die Auszahlung am 16.10.2023 abgelehnt.

Der Kläger behauptet, das Schreiben vom 14.09.2023 sei von der Beklagten in Kooperation mit der _____ versandt worden. Beim Telefongespräch habe der Mitarbeiter der Beklagten vor Abfrage der persönlichen Daten mitgeteilt, „Ihr Sofortgeld Gewinn, da sehe ich 13.000 EUR“.

Er ist der Auffassung, mit der Gestaltung des Loses werde für einen durchschnittlichen Empfänger der Eindruck erweckt, falls eine horizontale, waagrechte oder diagonale Reihe freigerubbelt werde, habe der Empfänger einen Preis in Höhe des entsprechend angegebenen Preisgeldes bereits gewonnen. Diesen müsse er lediglich abrufen, indem er sich telefonisch unter Angabe des Teilnahmecodes melde.

Der Kläger beantragt,

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger einen Betrag in Höhe von 13.000,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz der EZB seit dem 21.10.2023 zu bezahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.054,10 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt

Klagabweisung.

Sie bestreitet, dass das Schreiben von Ihr an den Kläger versandt worden sei. Sie bestreitet

auch, dass der Kläger eine horizontale Reihe freigerubbelt habe.

Am Telefon sei dem Kläger nicht der Eindruck vermittelt worden, er habe bereits gewonnen, bevor er seine persönlichen Daten angegeben habe.

Die Beklagte verlose beim streitgegenständlichen Gewinnspiel täglich mindestens drei Gewinne.

Die Beklagte ist der Auffassung, das Los und das Anschreiben seien so gestaltet, dass nicht der Eindruck entstehe, der Empfänger habe bereits einen Preis gewonnen.

Die Schriftsätze der Klägerseite vom 20.06.2024 (Bl. 37 ff. d.A.) bzw. der Beklagtenseite vom 03.07.2024 (Bl. 46 ff. d.A.) gaben keinen Anlass zur Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

- I. Die Klage ist zulässig, insbesondere ist das LG Stuttgart als Gericht des Leistungsortes nach § 29 Abs. 1 ZPO örtlich zuständig.

Der Ort, „an dem die Verpflichtung erfüllt worden ist oder zu erfüllen wäre“, liegt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs im Fall der Gewinnzusage, § 661 a BGB, aus der der Kläger hier vorgeht, am Wohnsitz des Empfängers der Zusage (BGH, Urteil vom 1. Dezember 2005 – III ZR 191/03 –, BGHZ 165, 172-184, Rn. 33 ff.):

Es gelten die Regeln zum Leistungsort gem. §§ 269, 270 BGB. Dass der Unternehmer den zugesagten Preis am Wohnsitz des Verbrauchers zu leisten hat, ergibt sich aus Sinn und Zweck des § 661 a BGB. Die Haftung nach § 661 a BGB ist zwar nicht als deliktisch aufzufassen; sie steht aber in der Nähe der Haftung wegen unerlaubter Handlung. Mittels des § 661 a BGB wollte der Gesetzgeber die wettbewerbswidrige Praxis zurückdrängen, dass Unternehmer mit angeblichen Preisgewinnen Verbraucher zu ködern suchen, Waren zu bestellen. Diese Zielsetzung würde durchkreuzt, wenn der Unternehmer nicht am Wohnsitz des Empfängers der Gewinnmitteilung, sondern an seinem Wohnsitz zu leisten hätte. § 661 a BGB ist daher – über seinen Wortlaut hinaus – als Regelung des Leistungsorts am Wohnsitz des Empfängers, hier des Klägers mit Wohnsitz im Gerichtsbezirk des LG Stuttgart, zu verstehen.

- II. Die Klage ist aber unbegründet, da dem Kläger gegen die Beklagte kein Anspruch aus § 661 a BGB auf Auskehr eines zugesagten Gewinns in Höhe von 13.000 EUR zusteht.
1. Der Kläger hat ein für ihn individualisiertes Schreiben mit einer möglichen Gewinnzusage von der Beklagten erhalten.

Nach teilweise vertretener Auffassung ist es erforderlich, dass im Schreiben der Verbraucher namentlich genannt wird. Vorliegend wird der Kläger im mit dem Logo der Beklagten versehenen Schreiben nur als „Lieber Kunde“ angesprochen. Dieses Schreiben ist aber dem von der Beklagten versandten Schreiben, das ausdrücklich an den Kläger adressiert und mit der Anrede „Lieber“ versehen ist, beigefügt. Damit ist eine hinreichende Individualisierung gegeben; es handelt sich gerade nicht nur um eine bloße öffentliche Bekanntmachung oder eine unpersönliche Mitteilung wie erkennbar an unbestimmte Adressatenkreise gerichtete Postwurfsendungen und auf ähnlichen Verteilungswegen übermittelte Nachrichten (vgl. zu diesen Fällen unzureichender Individualisierung BeckOGK/Lohsse, 1.8.2022, BGB § 661a Rn. 14)

Mündliche Mitteilungen erfüllen das Erfordernis eines „Sendens“ im Sinne einer Trennung von Erklärung und Übermittlung im Übrigen nicht, wenn sie unter Anwesenden oder am Telefon erfolgen (BeckOGK/Lohsse, 1.8.2022, BGB § 661a Rn. 12). Somit kommt es auf den zwischen den Parteien streitigen Inhalt des Telefongesprächs des Klägers mit einem Mitarbeiter der Beklagten am 25.09.2023 nicht an.

2. Das übersandte Schreiben mit dem Bingo-Los stellt aber keine Gewinnzusage im Sinne des § 661 a BGB dar. Eine solche liegt vor, wenn eine Mitteilung - nach Inhalt und Gestaltung - abstrakt geeignet ist, bei einem durchschnittlichen Verbraucher in der Lage des Empfängers den Eindruck zu erwecken, er werde einen - bereits gewonnenen - Preis erhalten; auf das subjektive Verständnis durch den konkreten Empfänger kommt es nicht an (BGH, 19. Februar 2004, III ZR 226/03, Rn. 3, zit. nach juris). Erforderlich wäre, dass der Verbraucher aufgrund der ihm übersandten Mitteilung davon ausgehen darf, dass er einen Anspruch auf Leistung des genannten Preises bereits erworben hat (BeckOGK/Lohsse, 1.8.2022, BGB § 661a Rn. 10).

Vorliegend hat die Beklagte ein Los übersandt, also keine Mitteilung, aus der schon und gerade hervorgeht, der Kläger habe bereits jetzt - d.h. vor Übersendung - einen Gewinn erlangt.

Allerdings ist wesentlicher Regelungsgegenstand des § 661 a BGB das Festhalten des Unternehmens an dem von ihm objektiv gesetzten Rechtsschein (AG Lübeck, Urteil vom 10. Oktober 2013 – 33 C 2272/13 –, Rn. 33, juris). Wenn sich also nach den mitgeteilten „Spielregeln“ im Zusammenhang mit dem Los aus Sicht eines verständigen Verbrauchers ergeben würde, dass nach Vornahme der entsprechenden Spielhandlungen ein Gewinn erlangt ist, wäre nach dem Sinn und Zweck des § 661 a BGB auch eine Gewinnauszahlung vorzunehmen.

Ob die Mitteilung den geforderten Eindruck erweckt, ist dabei nach dem äußeren Anschein der Mitteilung zu beurteilen. Entscheidend sind insoweit die zentralen Aussagen der Mitteilung und die „plakativ herausgestellten Angaben“; maßgeblich ist auch die optische Gestaltung. Entgegen der Ansicht der Beklagten kann es auf Regelungen in ihren AGB insofern nicht ankommen. Klauseln, die erst bei näherer Untersuchung der Einzelheiten auffallen, etwa weil der Unternehmer sie in „Vergabebedingungen“ oder auf ähnliche Weise im Kleingedruckten versteckt hat, nicht zu berücksichtigen. Wenn die Gewinnzusage in solchen Klauseln dadurch relativiert wird, dass beispielsweise darauf verwiesen wird, es sei erst noch ein Losverfahren durchzuführen oder es müssten bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden, ist das also von vornherein unbeachtlich (BeckOGK/Lohsse, 1.8.2022, BGB § 661a Rn. 16).

Vorliegend ist zunächst das übersandte Los (die „persönliche Rubbelkarte“, Anlage K 3, dort Bl. 13) auszulegen. Nach den dort mitgeteilten Regeln kann der Losinhaber die freigerubbelten „Sofortgeld-Bingo-Zahlen“ in einem Bingo-Feld ankreuzen. Den jeweiligen Linien, Spalten und Diagonalen („waagrechte, senkrechte oder diagonale 5-er Reihe“) sind jeweils Eurobeträge zugeordnet. Unter Punkt 3 des Loses findet sich der Hinweis: Konnten sie eine komplette [...] Reihe ankreuzen? Bingo, dann rufen Sie uns sofort an und melden Ihr Sofortgeld-Bingo. Unter Punkt 4 steht: Nennen Sie [...] Ihren persönlichen Teilnahmecode [...]. Viel Glück.

Wenn alleine diese Aussagen betrachtet werden, spricht zwar einiges für das Verständnis, dass der Teilnehmer schon dann etwas gewonnen hat, wenn eine der 5-er Reihen vollständig angekreuzt wurde. Allerdings findet sich im Bingofeld im rechten unteren Feld ein Kasten mit der Beschriftung „Sofortchance am Telefon bis 50.000 EUR“. Danach drängt sich auf, dass eben nur eine „Chance auf Gewinn“ besteht, nicht bereits ein Gewinn erlangt ist. Dieser Hinweis ist auch nicht lediglich in AGB versteckt, der Kasten ist vielmehr hervorgehoben, gelb unterlegt und schräg gestellt.

Zusammen mit den Angaben im Schreiben der Beklagten ist weiter erkennbar, dass mit den richtigen Bingozahlen nur eine „Chance auf Gewinn“ bestehen soll. Es ist nämlich festgehal-

ten:

„Sofort am Telefon wird live geprüft, ob Sie das Sofortgeld Ihres Bingos gewonnen haben!

Mit etwas Glück sagt Ihnen mein freundlicher Mitarbeiter am Telefon, Sie haben Ihr Sofortgeld gewonnen! Herzlichen Glückwunsch, die Gewinnüberweisung erfolgt schon morgen! Und zusätzlich nehmen Sie durch die Doppelchance (Sie können also 2x gewinnen!) sensationell an der *abendlichen Tages-Verlosung* teil, bei der drei Tagesanrufer den Geldpreis ihres Bingos gewinnen!!

Auch im Anschreiben der _____ heißt es:

„Sofort am Telefon wird geprüft, ob du das **Sofortgeld deines Bingos** gewonnen hast.“

Daraus ist ablesbar, dass noch eine Prüfung am Telefon erfolgt, für die „etwas Glück“ erforderlich ist. Die Beklagte vermeidet es zwar aus Sicht des Gerichts ganz offensichtlich an irgendeiner Stelle ihrer Unterlagen ausdrücklich anzugeben, worin diese Prüfung besteht. Es wird nicht offengelegt, dass es nach dem Telefonanruf („1. Gewinnchance“) noch zu einer Auslosung oder Ähnlichem kommt. Die Durchführung einer weiteren Auslosung ist nur für die „abendliche Tagesverlosung“ („2. Gewinnchance“) ausdrücklich festgehalten. Lügen hier AGB vor, wären die Angaben sicher als intransparent und damit unwirksam zu werten. Auch ist fraglich, ob die Werbemaßnahme nach den Regelungen des UWG zulässig ist.

In der Beurteilung im Rahmen der Voraussetzungen des § 661a BGB aber sind die wiederholten - an zentraler Stelle und hervorgehoben platzierten - Hinweise darauf, es bestehe nur eine „Gewinnchance“ und eine Prüfung sei noch notwendig, geeignet, den Eindruck, es sei bereits ein Gewinn erlangt, sobald eine Bingo-Reihe vollständig angekreuzt ist, auch aus Sicht eines (nur) durchschnittlich verständigen, nicht juristisch vorgebildeten Verbrauchers zu zerstören. Denn auch bei einer gewissen Missverständlichkeit kann ein durchschnittlicher Verbraucher, wenn einschränkende Formulierungen vorhanden sind, nicht ohne Weiteres von einem bereits gewonnenen Preis ausgehen (vgl. Hierzu OLG Celle OLGR 2004, 453). Eine Unklarheitenregel, die zu Lasten des Unternehmers geht, existiert in diesem Zusammenhang gerade nicht.

Damit aber besteht mangels Gewinnzusage kein Anspruch des Klägers auf Auszahlung ei-

nes Gewinns in Höhe von 13.000 EUR.

III. Andere Anspruchsgrundlagen sind nicht ersichtlich.

IV. Mangels Hauptforderung besteht auch kein Anspruch auf Zahlung von Zinsen oder vorgerichtlichen Anwaltskosten.

V. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 S. 2 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Stuttgart
Urbanstraße 20
70182 Stuttgart

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermit-

tern. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Vorsitzende Richterin am Landgericht